
POSITION

Reform Altersvorsorge 2020

9. Juni 2017

Die Reform

- schiebt die strukturellen Probleme der AHV auf die lange Bank und vergrössert sie, statt sie zu lösen;
- gefährdet das bewährte System der Altersvorsorge mit einem AHV-Ausbau «auf Pump»;
- hinterlässt unseren Kindern und Enkeln einen ungedeckten Check in Milliardenhöhe;
- ist eine Scheinreform, die den Druck zu weiteren, einschneidenden Massnahmen rasch erhöht;
- sieht wie die an der Urne gescheiterte Volksinitiative «AHVplus» eine Erhöhung der AHV-Renten mit der Giesskanne vor: ungerecht, unsozial und ungezielt;
- bestraft ausgerechnet die schwächsten Neurentner, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind;
- schafft viele Verlierer und wenige Gewinner;
- kommt teurer als eine neue – echte – Reform zur Sicherung der Renten auf gegenwärtigem Niveau.

AUSGANGSLAGE

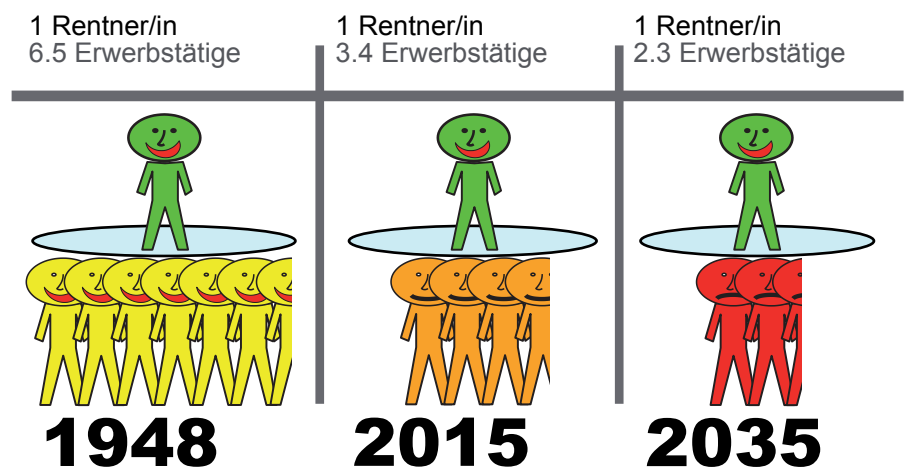
Demografische Herausforderungen

Die Schweizer Altersvorsorge sieht sich in den nächsten Jahren mit grossen demografischen Herausforderungen konfrontiert. Besonders der umlagefinanzierten ersten Säule stehen erhebliche strukturelle Probleme ins Haus. Deren Haupttreiber ist die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung, die das Verhältnis von Beitragszahlern und Rentnern in den nächsten Jahren dramatisch verschlechtert: Zwischen 2015 und 2040 erhöht sich die Zahl der Rentner von 1,5 auf 2,6 Millionen, während die Zahl der Jungen bis Lebensalter 19 lediglich von 1,7 auf 1,9 Millionen steigt. Dadurch wird die Finanzierung der Renten auf immer weniger Schultern verteilt. Finanzierten bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 noch 6,5 Aktive eine AHV-Rente, werden 2035, wenn ein Grossteil der «Babyboomer» pensioniert ist, gerade noch 2,3 Erwerbstätige für eine AHV-Rente aufkommen (vgl. [Abbildung 1](#)).

1948 finanzierten 6,5 Aktive einen AHV-Rentner, 2035 werden es gerade noch 2,3 Erwerbstätige sein.

Abbildung 1

IMMER WENIGER ERWERBSTÄTIGE FINANZIEREN EINEN RENTNER



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Hinzu kommt, dass Rentner wegen der steigenden Lebenserwartung immer länger von ihrem angesparten Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge leben müssen. Bei unverändertem Rentenleistungsniveau reicht ihr Alterskapital jedoch nicht aus, um ihnen die berechnete Rente bis zum Lebensende zu finanzieren. In der beruflichen Vorsorge schwächelt ausserdem der sogenannte dritte Beitragszahler. Wegen des Tiefzinsumfelds erwirtschaften die Vorsorgeeinrichtungen nicht die notwendigen Renditen am Kapitalmarkt, um die Rentenleistungen zu finanzieren, die im Obligatorium mit einem gesetzlich fixierten Mindestumwandlungssatz¹ von 6,8 Prozent kalkuliert werden. Deswegen greifen die Pensionskassen (PK) auf Beiträge der Erwerbstätigen zurück, um den Pensionären die Renten weiterhin auszahlen zu können. Diese ungewollte Umverteilung in Milliardenhöhe in der zweiten Säule geht zulasten der Beitragszahler. Um diesen systemwidrigen Missstand in der beruflichen Vorsorge zu beheben, muss der Mindestumwandlungssatz angepasst werden.

Angestrebte Reformziele des Bundesrats

Der Bundesrat hat im Rahmen einer Gesamtschau entschieden, die erste und zweite Säule gemeinsam zu reformieren. Zu den Hauptzielen der Reform erklärte er den Erhalt des heutigen Rentenniveaus sowie die finanzielle Absicherung beider Säulen in einer alternden Gesellschaft. Nicht vorgesehen im bundesrätlichen Konzept war ein

Der Bundesrat definierte 2 Hauptziele für die Reform: der Erhalt des heutigen Rentenniveaus und die finanzielle Absicherung beider Säulen in einer alternden Gesellschaft.

¹ Der Mindestumwandlungssatz gibt den prozentualen Anteil am obligatorisch versicherten Altersguthaben wieder, den eine Pensionskasse als Jahresrente ausbezahlt und den sie nicht unterschreiten darf.

Das Konzept des Bundesrats sah keinen Leistungsausbau vor, weil damit das Ziel einer finanziellen Stabilisierung der AHV verfehlt wird.

Leistungsausbau, weil damit das Ziel einer finanziellen Stabilisierung der AHV verfehlt wird. Hingegen wollte der Bundesrat mit einer Modernisierung der Altersvorsorge - insbesondere durch die Abschaffung des Koordinationsabzugs - der gesellschaftlichen Entwicklung zu vermehrter Teilzeitarbeit und Mehrfachbeschäftigung Rechnung tragen.

Knapper Mehrheitsentscheid statt echter Kompromiss im Parlament

Am 16. März 2017 hat sich eine hauchdünne Mehrheit von 101 Parlamentariern im Nationalrat für die Reform Altersvorsorge 2020 ausgesprochen. Genau diese Anzahl Stimmen war nötig, um die Ausgabenbremse zu lösen. Die Überwindung dieser Hürde war nötig, da die Vorlage wegen ihres massiven AHV-Rentenausbaus rasch zu spürbaren Mehrbelastungen der Bundeskasse führt, die 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben finanziert. Im Parlament stimmten die vollzählig anwesenden Vertreter von SP, Grünen, CVP und Lega geschlossen für die Vorlage. Ausschlaggebend für das Erreichen des Quorums von 101 Stimmen waren die sieben Vertreter der GLP. Sie liessen verlauten, die Reform entspreche zwar nicht ihren Vorstellungen, sie möchten dem Stimmvolk aber den Entscheid darüber ermöglichen.

Zwei Tage zuvor fand am 14. März 2017 eine denkwürdige Einigungskonferenz statt, weil sich die beiden Räte in einem zentralen Punkt bis dato nicht einigen konnten: dem Ausbau der AHV. Dort setzte sich die Lösung des Ständerats zugunsten eines Ausbaus mit 14 zu 12 Stimmen durch, was den Fraktionsstärken in der Einigungskonferenz entsprach. Statt einen Kompromiss der beiden Konzepte von National- und Ständerat anzustreben, blieb die Mehrheit des Ständerats stur und setzte ihre Position einseitig und per einfachem Mehrheitsentscheid durch. Das stellt eine Abkehr von der politischen Kultur eines echten schweizerischen Kompromisses dar.

Über die Reform wird am 24. September 2017 an der Urne abgestimmt.

ECKWERTE DER REFORM

Das Gesamtreformpaket umfasst zahlreiche Regelungen. Die Wichtigsten davon sind im Überblick:

- Erhöhung des Frauenrentenalters ab 2018 in vier Schritten auf 65 Jahre.
- Erhöhung der Mehrwertsteuer um insgesamt 0,6 Prozentpunkte zur Finanzierung der AHV, die allerdings rechtlich an die Erhöhung des Frauenrentenalters gekoppelt ist. Die ersten 0,3 Prozentpunkte fallen per 1. Januar 2018 an. Die zweiten 0,3 Punkte werden 2021 fällig.
- Das Demografieprozent² wird vollständig der AHV übertragen.
- Anhebung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozentpunkte per 2021.
- Flexibilisierung des Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren ab 2018, koordiniert für beide Säulen.
- Senkung des Mindestumwandlungssatzes ab 2019 in vier Schritten von 6,8 auf 6,0 Prozent. Davon sind knapp 15 Prozent aller Versicherten in der beruflichen Vorsorge betroffen. Um ihr heutiges Rentenniveau sicherzustellen, sind Kompensationsmassnahmen innerhalb der beruflichen Vorsorge vorgesehen:
 - Anhebung der Altersgutschriftensätze der 35-54-Jährigen um 1 Prozentpunkt
 - Anpassung des Koordinationsabzugs: Gemäss Parlamentsbeschluss soll der Koordinationsabzug von heute fix 24'675 Franken nicht abgeschafft werden, wie es der Bundesrat vorgesehen hat. Stattdessen soll der Koordinationsabzug in Zukunft 40 Prozent des AHV-Einkommens entsprechen, aber dabei mindestens 14'100 Franken und maximal 21'150 Franken betragen. Das führt zu drei «Zonen» mit unterschiedlich hohen Koordinationsabzügen.

2 1999 wurde die Mehrwertsteuer aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung von 6,5 auf 7,5 Prozent zugunsten der AHV erhöht. Von diesem sogenannten Demografieprozent behält der Bund aktuell 17 Prozent für seinen gesetzlich festgelegten Beitrag an die AHV zurück.

- Übergangsgeneration ab Alter 45: Wer über 45 Jahre alt und nur obligatorisch versichert ist, erhält in der beruflichen Vorsorge eine Besitzstandsgarantie. Dieser Übergangsgeneration wird die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Zahlungen aus dem Sicherheitsfonds vollständig abgegolten. In den Genuss dieser Kompensation kommen allerdings nur jene obligatorisch Versicherten, die tatsächlich bis zum Referenzalter 65 arbeiten und dann die Rente beziehen.
- Zusätzlich für alle Neurentner, aber nicht für Personen, die bereits in Rente sind: 70 Franken pro Monat an die AHV-Rente und Erhöhung des Ehepaarplafonds auf 155 Prozent.

Tabelle 1

GESAMTKOSTEN DER REFORM PER 2030

	in Mio.	in Lohn-%	in MwSt.-%
Kompensationsmassnahmen berufliche Vorsorge (Erhöhung Altersgutschriften, Anpassung Koordinationsabzug, Übergangsgeneration)	1'600	0,4%	
AHV-Ausbau für alle Neurentner	1'400	0,3%	
Erhöhung Mehrwertsteuer zugunsten AHV	2'140		0,6%
Streichung des AHV-Freibetrags auf das Erwerbseinkommen von Rentnern	250		
Total Kosten (Zusatzfinanzierung)	5'390	0,7%	0,6%

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

BEURTEILUNG DER REFORM

Zentrales Reformziel einer finanziell stabilen AHV wird verfehlt

Eine Reform zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein bestehendes System auf die Herausforderungen der Zukunft ausrichtet. Bei der Reform der Altersvorsorge 2020 ist dies, gemessen an den Zielen des Bundesrats, just nicht der Fall. Das heutige Leistungsniveau wird von der Reformvorlage zwar vorerst insgesamt gewährleistet. Die zweite Zielsetzung des Bundesrats verfehlt sie hingegen klar: Die finanzielle Stabilisierung der AHV reicht nicht einmal bis 2030. Bereits 2027 wird das Umlageergebnis der AHV erneut ein Defizit von einer Milliarde Franken aufweisen. Ohne einschneidende Gegenmassnahmen vergrössert sich dieses Defizit Jahr für Jahr.

Der unterfinanzierte AHV-Ausbau wirkt wie ein Brandbeschleuniger

Der AHV-Ausbau für arm und reich wirkt wie ein Brandbeschleuniger, der die strukturellen Probleme zusätzlich verschärft. Bereits im Jahr 2030 übersteigen die Kosten des Ausbaus (1,4 Mrd. Franken) sogar die Entlastung, welche die Erhöhung des Frauenrentenalters (1,2 Mrd. Franken) der AHV bringt. Auch die vorgesehene Lohnbeitrags-erhöhung um 0,3 Prozentpunkte reicht nicht aus, um den AHV-Ausbau nachhaltig zu finanzieren. Der AHV-Ausbau ist nur bis 2030 gesichert (vgl. [Abbildung 2](#)). Ab 2020 gehen Jahr für Jahr immer mehr Babyboomer in Rente, weshalb die Anzahl Neurentner jährlich stark zunimmt, die in den Genuss der monatlich 70 Franken respektive der Erhöhung des Ehepaarplafonds auf 155 Prozent kommen. Bereits in wenigen Jahren öffnet sich dadurch eine zusätzliche Schere in der AHV-Finanzierung von mehreren hundert Millionen Franken. Allein zur Deckung dieser wachsenden Finanzierungslücke müssten künftig die Lohnbeiträge immer weiter oder das Rentenalter rascher und stärker angehoben werden. Für die jüngeren Generationen entpuppt sich der AHV-Ausbau somit als ungedeckter Check.

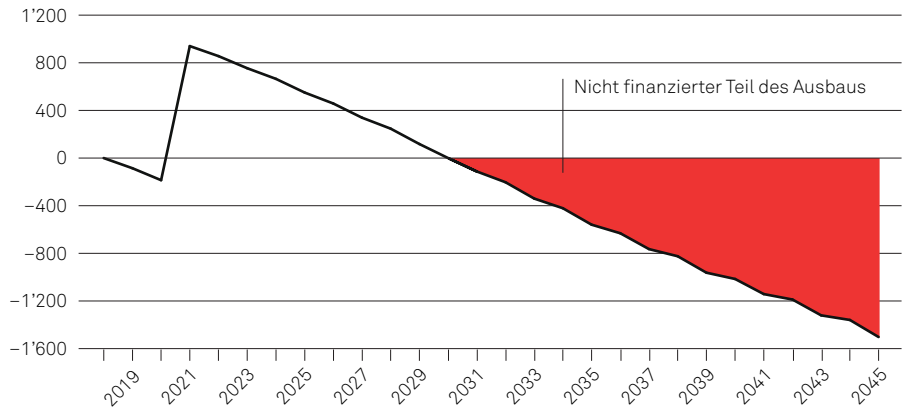
Die Reform stabilisiert die AHV nicht einmal bis 2030.

Für die jüngeren Generationen entpuppt sich der AHV-Ausbau als ungedeckter Check.

Abbildung 2

DER AHV-AUSBAU IST NUR FÜR WENIGE JAHRGÄNGE FINANZIERT!

Differenz zwischen den Kosten des AHV-Ausbaus und der Zusatzfinanzierung von 0,3 Prozent Lohnbeiträgen (in Mio. CHF)



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Wegen der demografischen Entwicklung belastet der Rentenausbau die AHV vor allem nach 2030 stark, wenn die Babyboomer zu «Rentnerboomer» werden.

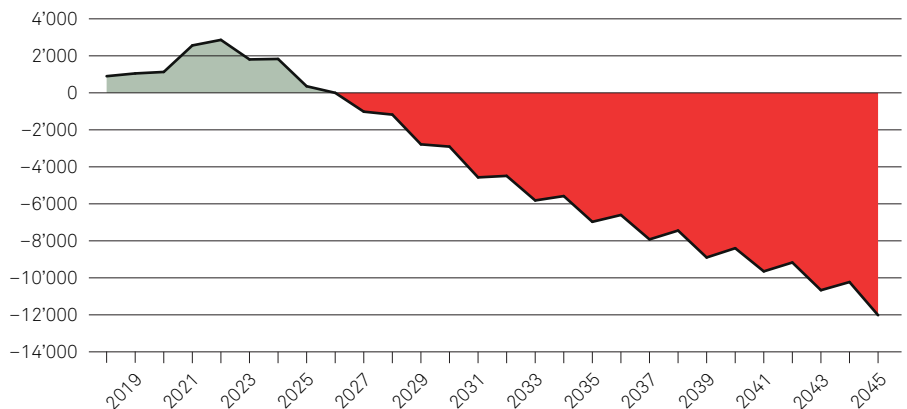
Massive Zusatzfinanzierung schafft der AHV nur kurzzeitig Abhilfe

Gemäss Projektionen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) wird die AHV trotz der Mehrwertsteuererhöhung (0,6 Prozentpunkte), dem zusätzlichen Lohnbeitrag (0,3 Lohnprozent) und der Angleichung des Frauenrentenalters (65 Jahre) schon 2027 erneut rote Zahlen in Milliardenhöhe schreiben. Die Reform kann der AHV somit trotz dieser massiven Zusatzfinanzierung nur während knapp zehn Jahren eine «Atempause» aus den roten Zahlen bringen, wird für die Bevölkerung und die Wirtschaft aber spürbare und unnötige Zusatzkosten nach sich ziehen. Wegen der demografischen Entwicklung belastet der Rentenausbau die AHV-Rechnung vor allem nach 2030 stark, weil dann die geburtenstärksten Jahrgänge in Pension gehen – Babyboomer werden zu «Rentnerboomer». Mit dieser Hypothek würde das Umlagedefizit bereits 2035 wieder 7 Milliarden Franken betragen – pro Jahr (vgl. [Abbildung 3](#)).

Abbildung 3

BEREITS AB 2025 MÜSSEN WEITERE MASSNAHMEN FÜR DIE AHV GREIFEN!

Umlageergebnis der AHV infolge der Reform (in Mio. CHF)



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Bei einer Annahme der Reform müssen schon 2025 neue Massnahmen greifen, um die Fehlbeträge in der AHV ab 2027 zu decken.

Die Reform erhöht rasch den Druck zu weiteren Massnahmen

Bereits am Tag nach der Volksabstimmung muss bei einer Annahme der Reform die Suche nach weiteren Mitteln lanciert werden, um das drohende Finanzloch zu stopfen. Denn schon 2025 müssen neue Massnahmen zu greifen beginnen, um die Fehlbeträge in der AHV ab 2027 zu decken. Bis 2035 muss wegen des Ausbaus entweder das Rentenalter auf über 67 Jahre, die Lohnbeiträge um weitere knapp 1,5 Prozentpunkte oder die Mehrwertsteuer um fast 2 Prozentpunkte steigen (vgl. [Tabelle 2](#)). Der Ausbau erhöht somit den Druck zu raschen, einschneidenden Sanierungsmassnahmen.

Tabelle 2

NOTWENDIGE MASSNAHMEN ZUR DECKUNG DES FINANZLOCHS BEI ANNAHME DER REFORM

	2030	2035	2040	2045
Umlageergebnis AHV in Mio.	-2'907	-6'791	-8'398	-12'019
Bedarf zur Deckung des Umlagedefizits				
in %-MwSt	0.82	1.81	2.04	2.75
in %-Lohnbeitrag	0.62	1.38	1.56	2.1
in Monaten Erhöhung Referenzalter	13	32	40	52

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, eigene Berechnungen

Wie bei «AHVplus» erfolgt auch der neue Ausbaueversuch im Rahmen der Reform mit der Giesskanne.

Sozialpolitische Auswirkungen wie bei «AHVplus»: ungerecht und unsozial

Fast auf den Tag genau ein Jahr vor dem Abstimmungstermin der Reform haben sich die Schweizer Stimmbürger klar gegen die Initiative «AHVplus» ausgesprochen, die eine Erhöhung der AHV-Renten um zehn Prozent verlangte. Wie bei «AHVplus» erfolgt auch der neue Ausbaueversuch im Rahmen der Reform mit der Giesskanne: Alle Neurentner erhalten 70 Franken pro Monat aus der AHV-Kasse, unabhängig davon, ob sie darauf angewiesen sind. Mit demselben Giesskannen-Prinzip wird der Ehepaarplafonds bei Neurentnerhepaaren von 150 auf 155 Prozent erhöht.

FALLBEISPIELE: GEWINNER DER REFORM

- BVG-Minimalversicherte ab 45: Sie gehören zur Übergangsgeneration, geniessen Besitzstand und erhalten zusätzlich die höhere AHV-Rente.
- 63-jährige finanziell gut situierte Personen: Sie bezahlen kaum Lohnbeiträge mehr, sind in der beruflichen Vorsorge überobligatorisch versichert und erhalten ebenfalls die AHV-Rentenerhöhung.
- Neurentner im Ausland: Sie profitieren wegen der tieferen Lebenshaltungskosten überproportional von den 70 Franken. Ein Drittel der AHV-Rentner lebt im Ausland, davon sind 6 von 7 Ausländer.
- Personen ohne berufliche Vorsorge im Erwerbsalter: Sie sind von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht betroffen und erhalten trotzdem eine höhere AHV-Rente.

Ein solcher Leistungsausbau in der AHV ist höchst unsolidarisch, da viele bezahlen, aber nur wenige profitieren.

Ein solcher Leistungsausbau in der AHV ist höchst unsolidarisch, da viele bezahlen, aber nur wenige profitieren. Besonders stossend ist, dass all jene Neurentner in den Genuss der 70 Franken kommen, die weder darauf angewiesen noch von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffen sind. So wird die Übergangsgeneration der 45- bis 65-jährigen BVG-Versicherten vollständig über Beiträge des Sicherheitsfonds für die Senkung des Mindestumwandlungssatzes kompensiert. Trotzdem kommt sie in den Genuss der AHV-Rentenerhöhung. Diese Kompensation innerhalb der beruflichen Vorsorge erhält jedoch nur, wer bis zum Referenzalter 65 erwerbstätig ist. Das benachteiligt ausgerechnet jene tatsächlich zu kompensierenden Neurentner, die nur obliga-

torisch versichert sind und oft in Branchen arbeiten, in denen Frühpensionierungen aufgrund der körperlichen Belastung häufig sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb der Ehepaarplafonds erhöht werden soll. Trotz Plafonierung der Ehepaarrente auf aktuell 150 Prozent (die Summe der beiden Einzelrenten darf 150 Prozent der Maximalrente nicht übersteigen) fahren Rentnerehepaare insgesamt besser als Konkubinatspaare. Wegen des Beitragsprivilegs, der Witwen- und Witwerrenten sowie des Verwitwetenzuschlags resultiert insgesamt ein «Bonus» von 800 Millionen Franken³ zugunsten verheirateter Rentnerehepaare gegenüber Konkubinatspaaren.

FALLBEISPIELE: VERLIERER DER REFORM

- 80-jährige Frau mit kleiner AHV- und BVG-Rente: Sie erhält die Rentenaufbesserung von 70 Franken nicht. Die Erhöhung der MwSt. reduziert ihre Kaufkraft aber um monatlich 20 Franken.
- 63-jähriger IV-Rentner mit EL: Er erhält zwar die 70 Franken im Rentenalter, im Gegenzug wird ihm die EL aber um denselben Betrag gekürzt. Da die 70 Franken steuerpflichtig sind, verkleinert sich sein Monatseinkommen künftig um einige Franken.
- 60-jährige Kioskverkäuferin: Sie muss ein Jahr länger arbeiten und erhält die 70 Franken AHV-Rentenerhöhung. Gleichzeitig finanziert sie mit ihren Lohnbeiträgen den AHV-Zustupf einer gut situierten Person mit, die von der Reform gar nicht betroffen ist.
- Person, die im Dezember 2017 pensioniert wird: Sie erhält gerade keine höhere AHV-Rente, darf den AHV-Ausbau aber bis ans Lebensende über die MwSt. mitfinanzieren.
- Alle Jungen: Um die höhere AHV-Rente dereinst selber zu erhalten, müssen sie nicht nur für die demografische Alterung aufkommen, sondern den sich jährlich verteuernenden AHV-Ausbau finanzieren.

Gegenwärtige Rentner sehen nichts vom Rentenausbau, müssen die Reform aber durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer mitfinanzieren.

Ausgerechnet die Schwächsten unserer Gesellschaft haben Ende Monat noch weniger Geld im Portemonnaie.

Die Jungen schultern zusätzlich zum Mehrwertsteueraufschlag höhere Lohnabzüge und müssen für den ungedeckten Check des Ausbaus geradestehen.

Das Nachsehen haben gegenwärtige Rentner, die keine Rentenerhöhung erhalten und – anders als die erwerbstätige Übergangsgeneration – kein weiteres Alterskapital ansparen können. Zwar werden ihre BVG-Renten mit einem höheren Mindestumwandlungssatz kalkuliert, dies aber auf einem weit tieferen Alterskapital. Denn die obligatorische berufliche Vorsorge wurde 1985 eingeführt und befindet sich noch immer im Aufbau. Erst 2025 wird erstmals eine vollständige obligatorische Beitragsperiode von 40 Jahren erreicht. Viele ältere Personen leben daher mit einer kleinen PK-Rente, erhalten aber keine 70 Franken an ihre AHV-Rente und müssen diesen Ausbau durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer sogar noch mitfinanzieren. Sie müssen im meist hohen Alter den Gürtel noch enger schnallen. Das entspricht einer unsolidarischen und sozial unverträglichen AHV zweier Klassen.

Besonders schwer wiegt, dass ausgerechnet die ärmsten Neurentner leer ausgehen. Sie erhalten zwar die 70 Franken oder gar den erhöhten Ehepaarplafonds, aber im Gegenzug werden ihnen die Ergänzungsleistungen (EL) um denselben Betrag gekürzt. Da die EL im Gegensatz zur AHV steuerbefreit sind, haben ausgerechnet die Schwächsten unserer Gesellschaft Ende Monat noch weniger Geld im Portemonnaie. Hier zeigen sich wie bei der klar verworfenen «AHVplus-Initiative» die sozialpolitischen Schwächen dieses Ausbaukonzepts mit der Giesskanne in aller Deutlichkeit.

Am härtesten trifft es allerdings die Jungen: Sie schultern zusätzlich zum Mehrwertsteueraufschlag höhere Lohnabzüge und müssen für den ungedeckten Check des Ausbaus geradestehen. Ob sie dereinst in den Genuss der 70 Franken kommen, ist zudem mehr als zweifelhaft. Die Reform setzt somit den Generationenvertrag einer schweren Belastungsprobe aus.

³ Botschaft zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen Heiratsstrafe» (S. 8524)

Auch die Frauen werden an der Nase herumgeführt, denn die Erhöhung ihres Rentenalters auf 65 Jahre war eigentlich für die Entlastung und nachhaltige Sicherung der AHV vorgesehen. Stattdessen wird das Opfer, das die Frauen erbringen, mit dem AHV-Ausbau postwendend zunichte gemacht.

FALLBEISPIELE: GESELLSCHAFTSPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN

- Urgrossvater (85): tiefes BVG-Alterskapital, tiefe BVG-Rente, keine höhere AHV-Rente, höhere MwSt.
- Grossvater (63): Übergangsgeneration, keine Renteneinbusse, AHV-Zustupf, höhere MwSt.
- Vater (38): höhere Lohnbeiträge, höhere MwSt., ab 2030 höhere Lohnbeiträge wegen unterfinanziertem AHV-Ausbau, höhere AHV-Rente?
- Sohn (19): höhere Lohnbeiträge, höhere MwSt., demografische Herausforderung, ungedeckte Checks: höhere AHV-Rente?

Reform verkompliziert die Altersvorsorge

Statt die Altersvorsorge wie vom Bundesrat angestrebt zu modernisieren, vermischt die Reform die unterschiedlichen Systeme der ersten und zweiten Säule und verkompliziert die Altersvorsorge zusätzlich. Insbesondere die berufliche Vorsorge hätte – beispielsweise durch die vom Bundesrat beantragte Streichung des Koordinationsabzugs – deutlich vereinfacht werden können. Damit wäre gleichzeitig der gesellschaftlichen Entwicklung zu vermehrter Teilzeitarbeit Rechnung getragen worden. Von dieser verbesserten Versicherung hätten vor allem Frauen profitiert, da sie einen Grossteil der Teilzeitbeschäftigten ausmachen. Dieses Anliegen entspricht nicht zuletzt einer alten Forderung von SP und Gewerkschaften.

Die vom Parlament beschlossene Neuregelung des Koordinationsabzugs ist demgegenüber äusserst kompliziert und mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Sie erhöht insbesondere die Komplexität der beruflichen Vorsorge und macht das System für die Versicherten noch undurchsichtiger. Zudem schafft die Neuregelung gerade für Branchen mit hoher Personalfluktuations und häufig ändernden Arbeitspensen ein wahres Bürokratiemonster und stellt insbesondere für KMU eine grosse Herausforderung dar. Auch die enorm komplizierte Schattenrechnung hinsichtlich der Übergangsgeneration ist mit hohem administrativem Aufwand verbunden.

Echte Reform statt diese Scheinreform

Die Reform schiebt die Probleme der AHV auf die lange Bank, statt sie zu lösen. Zudem wirkt der Ausbau wie ein Bumerang, der die Dringlichkeit zu raschen weiteren und einschneidenden Sanierungsmassnahmen erhöht. Ein Nein bei der Abstimmung vom 24. September 2017 ist entgegen den Behauptungen der Befürworter nicht die teuerste Variante. Vielmehr schafft es die Voraussetzung für eine echte Reform, welche die Altersvorsorge nachhaltig sichert. Ein Ausbau mit der Giesskanne ist dann definitiv vom Tisch. Übrig bleiben die zentralen und praktisch unbestrittenen Massnahmen: die Angleichung des Frauenrentenalters, eine moderate Zusatzfinanzierung für die AHV und die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit sozialverträglicher Kompensation. Dies alles lässt sich rasch in verdaubaren Portionen umsetzen – ohne systemwidrige Vermischung der unterschiedlichen Säulensysteme in einem komplizierten Gesamtpaket. Zieht die Politik die richtigen Schlüsse aus einem solchen Plebiszit, können die genannten Instrumente bereits 2020 oder 2021 erfolgreich ihre Wirkung entfalten – für eine echte und nachhaltige Sicherung der AHV- und BVG-Renten auf heutigem Niveau.

Die Neuregelung des Koordinationsabzugs macht das System der beruflichen Vorsorge noch komplexer und undurchsichtiger.

Ein Nein bei der Abstimmung macht den Weg frei für eine echte Reform, welche die Altersvorsorge nachhaltig sichert.

Die zentralen und unbestrittenen Massnahmen lassen sich rasch in verdaubaren Portionen umsetzen.

DIE ARBEITGEBER SAGEN NEIN

- zur Gefährdung des bewährten Systems der Altersvorsorge mit einem AHV-Ausbau «auf Pump»
- zu einer Scheinreform, die den Reformdruck weiter erhöht
- zu einem ungerechten, unsozialen und teuren Paket mit vielen Verlierern
- zu einer unsolidarischen Benachteiligung der Schwächsten
- zu einer Zweiklassen-AHV
- zum Betrug an unseren Kindern und Enkeln
- zu einer unsozialen Rentenerhöhung mit der Giesskanne
- zu einer Rentenerhöhung auf dem Buckel der Frauen

WEITERE AUSKÜNFTE

Martin Kaiser
Ressortleiter Sozialpolitik und Mitglied der Geschäftsleitung
Telefon 044 421 17 17
kaiser@arbeitgeber.ch



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Mit der «Position» nimmt der Schweizerische Arbeitgeberverband Stellung zu politischen Themen. Die Positionen dienen als Richtschnur für die Interessensvertretung der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit.

Die Publikationsreihe erscheint in unregelmässigen Zeitabständen und ist für mobile Geräte auch in der Arbeitgeber-App verfügbar.

Impressum

Herausgeber: Schweizerischer Arbeitgeberverband,
Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Redaktion: Marin Good
Gestaltung: dast visual, Daniel Stähli